

Rhein-Sieg-Kreis

Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst
und Krankentransport für die Jahre 2021 und 2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Einleitung	1
B. Rettungswachen- und Notarzt-Standorte	2
C. Übersicht über die Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2021/2022	4
D. Übersicht der Über- und Unterdeckungen	5
E. Erläuterungen der Kosten- und Erlösarten	6
F. Verrechnung von Über- und Unterdeckungen	16
G. Einnahmen aus Gebühren	17
H. Anzahl der Einsätze	17
I. Erläuterung der Veränderungen der Gebührensätze	18

Anlagen

- I Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst und Krankentransport für den Kalkulationszeitraum 2021/2022
- II Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung
- III Übersicht Notfallsanitäterauszubildender 2021 und 2022
- IV Betriebskostenabrechnungsbogen für den Rettungsdienst, Krankentransport und die Leitstelle für das Kalkulationsjahr 2021/ 2022 nach Muster der Kostenträger
- V Übersicht über die Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal
- VI Personalentwicklung der Leitstelle
- VII Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BKA	Betriebskostenabrechnung
e.V.	eingetragener Verein
GBB	Gebührenbedarfsberechnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KTW	Krankentransportwagen
LSt.	Leitstelle
NA	Notararzt
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
RTW	Rettungswagen

A. Einleitung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat als Träger des Rettungsdienstes die Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Zu diesem Zweck unterhält der Kreis zehn eigene Rettungswachen und sieben Notarztstandorte.

Für rettungsdienstliche Leistungen werden Gebühren erhoben, die kostendeckend zu kalkulieren sind. Die entsprechende Gebührensatzung unterliegt der Beschlussfassung des Kreistages.

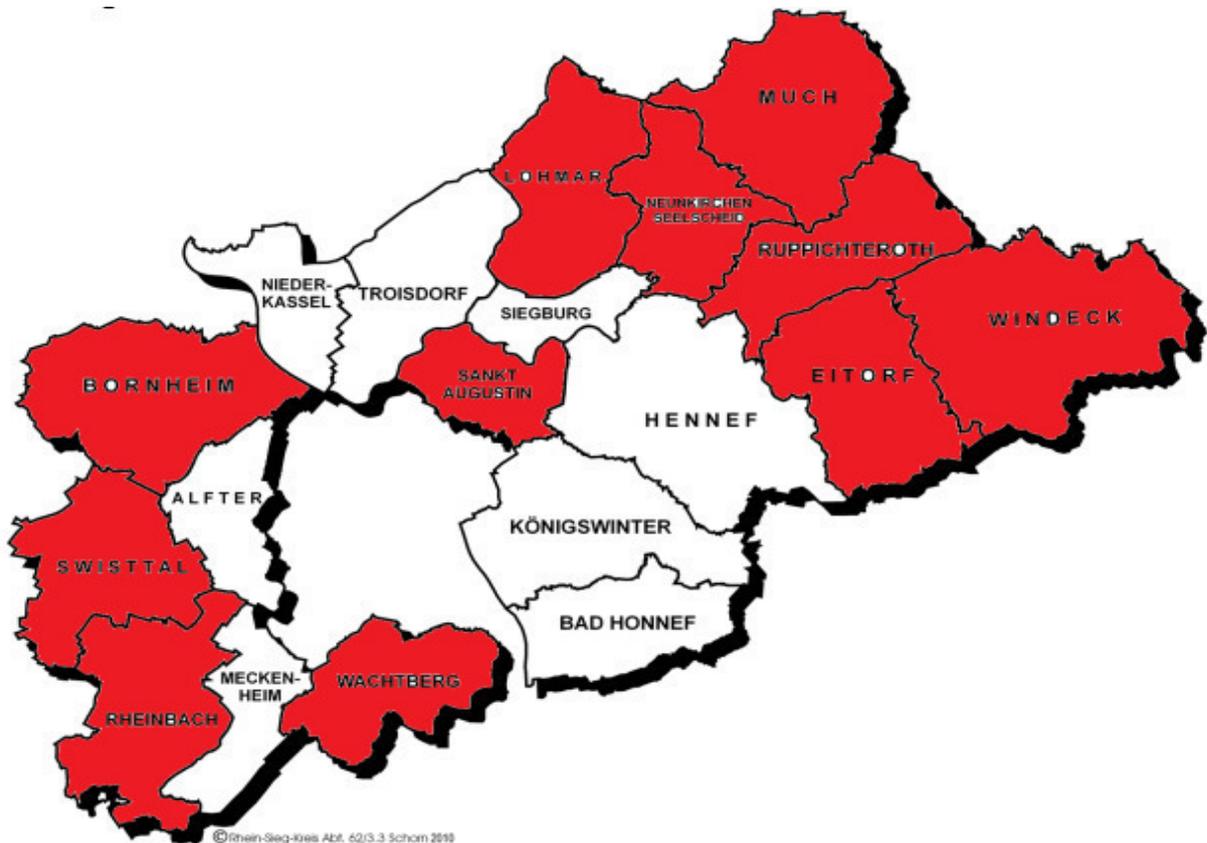
Grundsätzlich wird jeder Einsatz des Rettungsdienstes in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind hierfür die einzelnen Gebührentatbestände. Die anfallenden Gebühren werden in der Regel von den Krankenkassen der jeweiligen Nutzer refinanziert.

Das Amt für Bevölkerungsschutz des Rhein-Sieg-Kreises verantwortet für den Rettungsdienst zum einen die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung, auf Basis derer die Gebührensätze der gebührenrechnenden Einheiten festgelegt werden, und zum anderen die Erstellung der Betriebskostenabrechnung, durch die Unter- und Überdeckungen der gebührenrechnenden Einheiten festgestellt werden. Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für Einsätze eines RTWs, eines NEFs und eines KTWs Gebühren. Zudem werden Gebühren für den Einsatz eines NA und für die LSt. erhoben.

B. Rettungswachen- und Notarzt-Standorte

Rettungswachen-Standorte:



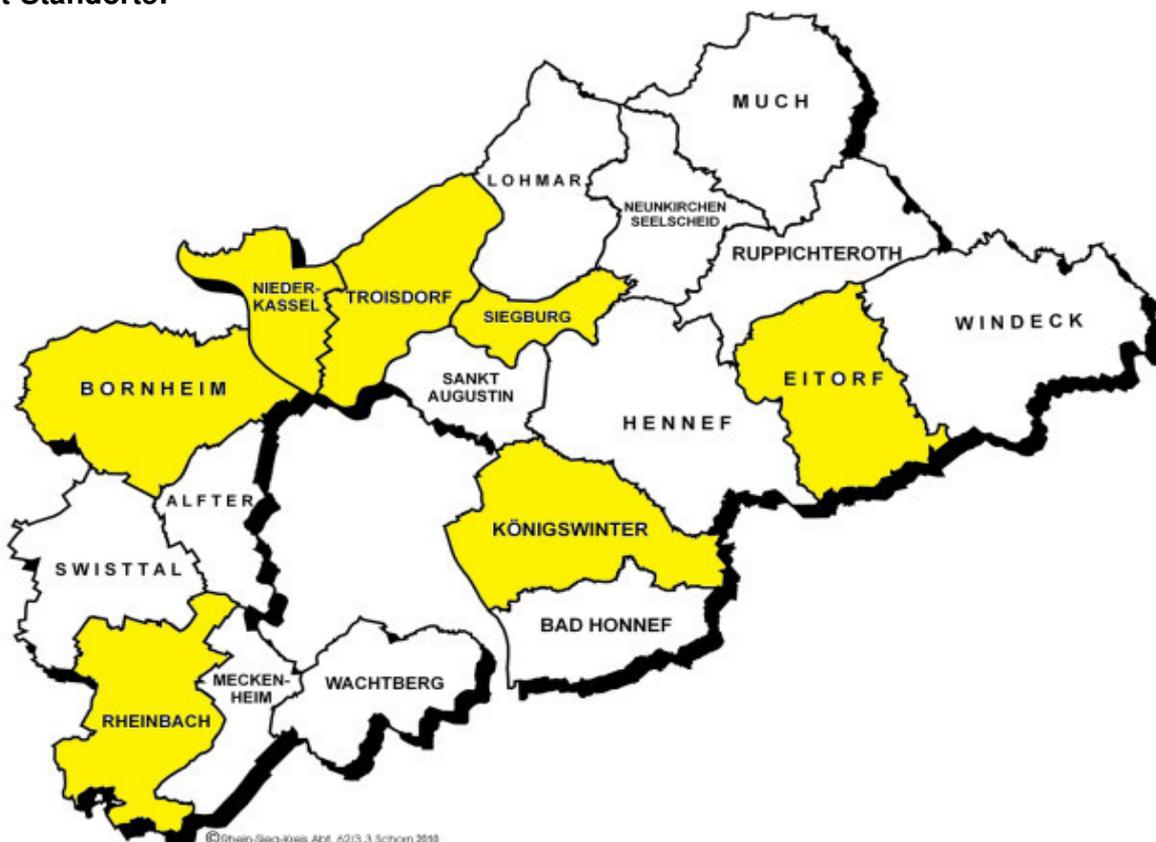
Mit der Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 des RettG NRW sind im Jahr 2021 die nachfolgenden Hilfsorganisationen beauftragt:

Neunkirchen-Seelscheid	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Much	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Windeck	DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst gGmbH
Eitorf	DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst gGmbH
Ruppichterath	DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst gGmbH
Sankt Augustin	Malteser Hilfsdienst e.V.
Bornheim	Malteser Hilfsdienst e.V.
Rheinbach	Malteser Hilfsdienst e.V.
Swisttal	DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst gGmbH
Wachtberg	DRK Rhein-Sieg Rettungsdienst gGmbH

Die Rettungswachen sind ständig besetzt. Eine Ausnahme bildet der Standort Lohmar. Im dortigen Stadtgebiet wird die rettungsdienstliche Versorgung durch die Wachen Siegburg, Neunkirchen-

Seelscheid, Rösrath und Overath sichergestellt. Unter Einbindung des ehrenamtlichen Engagements der Ortsvereine Lohmar und Siegburg des Malteser Hilfsdienstes e.V. wird der Rettungsdienst im Bereich der Stadt Lohmar jedoch am Wochenende und an Feiertagen durch die Besetzung eines Rettungstransportwagens verstärkt.

Notarzi-Standorte:



Die Gestellung des ärztlichen Personals an den sieben Notarztstandorten ist wie folgt organisiert:

Siegburg	Gestellungsvertrag mit dem Helios Klinikum Siegburg
Troisdorf	Gestellung über die GFO Kliniken Troisdorf, Betriebsst. St. Josef Troisdorf
Troisdorf-Sieglar	Gestellung über die GFO Kliniken Troisdorf, Betriebsst. St. Johannes Troisdorf
Königswinter	Gestellung über die GFO Kliniken Bonn, Betriebsst. Cura Krankenhaus Bad Honnef
Eitorf	Gestellungsvertrag mit dem St. Franziskus Krankenhaus Eitorf
Bornheim	Gestellung über die Uniklinik Bonn und das Dreifaltigkeits-Krankenhaus Wesseling
Rheinbach	Gestellung über das Helios Klinikum Bonn/Rhein-Sieg (seit 2020) und eine freie Notarztgruppe

C. Übersicht über die Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2021/2022

Auf Grund einer angestrebten neuen Gebührensatzung, die zur Jahresmitte 2021 in Kraft treten soll, wird der Gebührenbedarfsberechnung ein Kalkulationszeitraum von 1,5 Jahren zu Grunde gelegt. Da eine Gebühr lediglich für ein Halbjahr weder als effizient, noch als periodengerecht erachtet wird, soll der Zeitraum entsprechend auf das Folgejahr erweitert werden. Der Kalkulationszeitraum umfasst folglich die zweite Jahreshälfte 2021 sowie das vollständige Haushaltsjahr 2022. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW, der einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zulässt, befindet sich der gewählte Kalkulationszeitraum innerhalb des erlaubten Wahlrechts.

Die aktuellen Gebührensätze sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Sie sind auf Grund der Gebührenbedarfsberechnung 2021/2022 wie folgt anzupassen:

Gebührentatbestand	Alt €	Neu €	Veränderung €
KTW	379,00	410,93	+ 31,93
KTW Kilometergebühr	2,50	2,50	0,00
RTW	826,50	810,93	- 15,57
NA	241,00	139,92	- 101,08
NEF	161,50	353,11	+ 191,61
Leitstellengebühr Notfallrettung	72,50	95,99	+ 23,49
Leitstellengebühr Krankentransport	21,50	33,27	+ 11,77

Die Anpassungen sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

D. Übersicht der Über- und Unterdeckungen

Unter Einhaltung des kommunalabgabenrechtlichen Ausgleichszeitraumes des § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW werden die, noch nicht durch die Kostenträger zugestimmten Über- und Unterdeckungen der BKA 2017, 2018 und 2019 in der Kalkulation für 2021 und 2022, wie folgt berücksichtigt:

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2017	-978.443,62	-1.223.337,05	120.733,68	-117.621,67	-954.024,38
Summe	-3.152.693,04				

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2018	-1.292.657,75	-2.252.021,62	-157.905,04	2.176.119,91	599.037,74
Summe	-927.426,76				

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2019	487.196,51	-230.496,24	-44.483,64	255.003,96	-651.520,74
Summe	-184.300,15				

E. Erläuterungen der Kosten- und Erlösarten

Im Folgenden werden die in der GBB 2021/2022 dargestellten Kosten- und Erlösarten unter Angabe der Ist-Daten des zweiten Halbjahres 2018 und des Jahres 2019 sowie der kalkulierten Plan-Daten des zweiten Halbjahres 2021 und des Jahres 2022 erläutert.

I. Personalkosten

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
I.	Personalkosten 2018/2019	16.151.834,06	2.933.417,54	1.285.594,84	5.619.610,66	3.440.395,71
	Plan 2021/2022	17.818.890,83	3.238.011,59	1.365.967,26	5.710.774,56	5.993.004,02
Ist 2018/2019				29.430.852,81		
Plan 2021/2022				34.126.648,26		

Unter den Personalkosten werden zum einen die Personalabrechnungen des kreiseigenen Personals und zum anderen die Betriebskostenabrechnungen der Hilfsorganisationen sowie die Abrechnungen fixer Kosten der Hilfsorganisationen ausgewiesen. Bei dem kreiseigenen Personal handelt es sich insbesondere um für den Rettungsdienst tätige Mitarbeiter¹ der Kreisverwaltung und der Leitstelle.

I.	Personalkosten	34.126.648,26 €
1.1	Dienstleistung Hilfsorganisationen: Personal	20.748.495,11 €
1.2	Notarztstellung	5.439.548,31 €
1.3	Verwaltungspersonal Kreis	1.584.713,97 €
1.4	Leitstellenpersonal	5.851.393,56 €
1.5	Veränderung Überstundenrückstellung	67.208,81 €
1.6	Beiträge zur Versorgungskasse	39.639,36 €
1.7	Beihilfen Beamte aktive	29.978,23 €
1.8	Veränderung Pensionsrückstellung	138.227,58 €
1.9	Veränderung Rückstellungen ATZ	78.166,64 €
1.10	Sozialversicherung	102.349,61 €
1.11	Veränderung Rückstellung Urlaub	18.273,38 €
1.12	Veränderung Beihilferückstellung	28.653,70 €

¹ Aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form.

In der oben aufgeführten Tabelle sind die wesentlichen Anteile an den Personalkosten einzeln dargestellt. Aufgrund der Gestellung, Bewirtschaftung und Organisation der Rettungswachen durch Hilfsorganisationen auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen ist es nicht möglich die Position „Dienstleistung Hilfsorganisationen: Personal“ im Detail abzubilden. In einer Abfrage an die für den Rhein-Sieg-Kreis tätigen Leistungserbringer (Mai 2020) konnte jedoch in Erfahrung gebracht werden, dass 44 Notfallsanitäter für den Rhein-Sieg-Kreis tätig waren.

Um eine bestmögliche Abstimmbarkeit mit dem in der Anlage beigefügten Personalkonzept für die Leitstelle zu gewährleisten, werden unter der Position Leitstelle ebenfalls die Versorgungsaufwendungen ausgewiesen. Dies führt jedoch dazu, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelposten mit den Vorjahren nicht möglich ist.

Die Kalkulation beruht zunächst auf einer Fortschreibung der Abrechnungen der Hilfsorganisationen unter Berücksichtigung der Anfang und Mitte 2020 erfolgten Preisanpassungen bzw. Preissteigerungen (Kalendertagesätzen und Einsatzstundensätzen), gemäß der öffentlich-rechtlichen Verträge in Höhe von 6,3 %. Daneben werden aus der Einsatzfahrtensteigerung resultierende Mehraufwendungen berücksichtigt. Zusätzlich kommt die Kostenprognose der, für den Rettungsdienst tätigen, Mitarbeiter der Kreisleitstelle hinzu. Eine Kostensteigerung liegt hier in der Umstellung auf ein neues Personalkonzept begründet. Dieses sieht vor, die Organisation der Kreisleitstelle vom bisherigen Wechselschichtmodell auf einen 24-Stunden-Schichtbetrieb umzustellen. Hiermit sind verschiedene personelle Veränderungen und einhergehende Personalkostensteigerungen verbunden. Hierzu wird auf die Erläuterung der Personalentwicklung der Kreisleitstelle in der Anlage verwiesen. Ebenfalls wird auf die in der Anlage dargestellte Übersicht der Vorhaltezeiten gem. des Rettungsdienstbedarfsplans hingewiesen.

II. Sachkostenähnliche Personalkosten

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
II.	Sachkostenähnliche Personalkosten 2018/2019	2.518.650,80	10.765,30	48.344,91	23.179,34	161,17
	Plan 2021/2022	3.595.862,08	687.162,80	48.344,91	47.246,06	483,34
Ist 2018/2019				2.601.101,51		
Plan 2021/2022				4.379.099,18		

Die sachkostenähnlichen Personalkosten enthalten insbesondere Kosten für die NFS-Ausbildung. Hierin enthalten sind die Kosten für Notfallsanitäter-Vollausbildungen sowie für Ergänzungsprüfungen und für Weiterqualifizierungen. Hierzu findet sich in der Anlage 2 eine hochgerechnete Übersicht der Notfallsanitäterauszubildende je Jahrgang für die Betriebsjahre 2021 und 2022. Über die

in der Anlage dargestellte Übersicht ist bereits im Zuge der Verhandlungen über die GBB 2019 berichtet worden.

Zudem werden weitere Kosten für Fortbildungen berücksichtigt. Die Fortbildungskosten setzen sich unter anderem aus den jährlich verpflichtenden Fortbildungen für das nichtärztliche Rettungsfachpersonal gemäß Rettungsgesetz NRW und sonstigen Fortbildungen, wie z. B. Desinfektorlehrgängen, Schulungen für Medizinproduktebeauftragte, Arzneimittelbeauftragte, etc. zusammen. Mit der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen zum 01.01.2022 wurde diesbezüglich eine gesonderte Position („Kosten für Funktionsträger“) im Preisblatt aufgenommen, sodass diese Kosten künftig detailliert ausgewiesen werden können.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juni 2021 werden die Kosten sowohl für die EP-1-Prüfungen, die EP-2-Prüfungen als auch für die EP-3-Prüfungen zum Ansatz gebracht. Von insgesamt 35 angehenden Notfallsanitätern werden im Haushaltsjahr 2021 sowie im Jahr 2022 planmäßig jeweils 19 Mitarbeiter die EP-1-Prüfung, 14 die EP-2-Prüfung sowie zwei Mitarbeiter die EP-3-Prüfung ablegen. Jährlich beginnen 22 Auszubildende an den Rettungswachen des Rhein-Sieg-Kreises ihre Vollausbildung zum Notfallsanitäter.

III. Gebäude

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
III.	Gebäude 2018/2019	3.133.038,76	1.597.182,16	611.518,78	0,00	0,00
	Plan 2021/2022	3.478.795,42	2.367.780,76	751.324,65	60.767,65	0,00
Ist 2018/2019				5.341.739,70		
Plan 2021/2022				6.658.668,48		

Die Kosten der Gebäude stellen hauptsächlich Bewirtschaftungskosten dar, welche von den Hilfsorganisationen in Rechnung gestellt werden sowie Mieten für Diensträume, Garagen und mietgleiche Kosten. Die anteiligen Gebäudekosten der Leitstelle finden im Rahmen der internen Leistungsverrechnungen Berücksichtigung.

Für den Kalkulationszeitraum für 2021/2022 wird prognostiziert, dass sich die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen deutlich erhöhen werden. Der höhere Ansatz von T€ 1.317 beruht auf verschiedenen räumlichen Veränderungen und wird zu einem kleineren Teil durch allgemeine Preissteigerungen begründet. Am Rettungswachenstandort Bornheim wurde im Zuge der Etablierung eines Notarztstandortes in 2013 eine Containeranlage errichtet. Diese sollte

nur für einen Übergangszeitraum (als Interimslösung) genutzt werden, da mit der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes in 2012 ein Neubau der Rettungswache festgeschrieben wurde. Durch verschieden gelagerte Verzögerungen wird jedoch erst im Jahr 2025 mit der Fertigstellung der neuen Rettungswache gerechnet. Da zusätzlich verschiedene bauliche sowie infektionshygienische Mängel an der, als Interimslösung genutzten, Containerwache festgestellt wurden, wurde ein Austausch der Container in 2021 notwendig. Als weiterer Grund für den Austausch wird ein zunehmender Platzmangel angeführt. Ab Juli 2021 wird sodann die Miete für die Containeranlage deutlich ansteigen. Dies liegt darin begründet, dass die Containeranlage zum einen erweitert werden musste und zum anderen die Mietpreise für die Container erheblich gestiegen sind. Zudem wurden am Rettungswachenstandort Ruppichteroth weitere Räumlichkeiten angemietet, da sich auch hier der bereits 2012 festgestellte notwendige Bedarf eines Neubaus verzögert hat. Eine große Kostenposition stellen weiterhin die Bewirtschaftungskosten durch die Hilfsorganisationen dar, in denen sich ebenfalls eine nicht unerhebliche Preissteigerung durch die letzte Ausschreibung mit Leistungsbeginn in 2019 niederschlägt.

Bezüglich des Ansatzes der Gebäudekosten haben die Kostenträger bereits ihr Einvernehmen erteilt.

IV. Fahrzeuge

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
IV.	Fahrzeuge 2018/2019	1.938.487,91	938.676,59	364.464,41	0,00	3.985,14
	Plan 2021/2022	2.063.074,02	1.367.168,98	480.207,37	0,00	11.318,02
Ist 2018/2019				3.245.614,05		
Plan 2021/2022				3.921.768,38		

Die Unterhaltungskosten der Fahrzeuge beinhalten im Wesentlichen die KTW-Gestellung im Grundbedarf sowie die Gestellung der technischen Reserve und des Schwergewichtigen-RTW durch die Hilfsorganisationen. Ferner sind Kosten für Kraftstoffe, Kosten für Versicherungen und Reparaturkosten für kreiseigene Fahrzeuge enthalten. Die Kostensteigerung im Vergleich zum Zeitraum 2018/2019 in Höhe von T€ 676 ist zunächst in wesentlichen Teilen ebenfalls auf die Preissteigerungen der durch die Hilfsorganisationen erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen. Weiterhin werden aufgrund der Kraftstoffpreisentwicklung sowie der zu erwartenden Steigerung der Einsatzzahlen, Mehraufwendungen von rund T€ 55 erwartet. Die, durch die Anschaffung vieler Neufahrzeuge, zu erwartenden niedrigen Reparaturkosten werden durch die vorgenannten Faktoren deutlich überkompensiert. In nachfolgender Tabelle werden die Fahrzeugkosten in einzelnen Kostenpositionen dargestellt.

		2018/2019	2021/2022
IV.	Fahrzeuge	3.245.614,05 €	3.921.768,38 €
4.1	Kfz-Versicherungen	108.831,39 €	113.854,31 €
4.2	Kraftstoffe / Öle	10.652,87 €	16.202,83 €
4.3	Reifen / Kfz-Zubehör	22.014,04 €	22.516,22 €
4.4	Reparatur	298.491,15 €	378.000,00 €
4.5	Wartung	90.758,35 €	121.500,00 €
4.6	Dienstleistung Hilfsorganisationen: Fahrzeuge	2.714.866,26 €	3.269.695,02 €

Die größte Kostenposition bildet auch in der Kalkulation die Dienstleistung der Hilfsorganisationen. Diese beinhalten sowohl Fixkosten als auch variable Kosten, die von den Hilfsorganisationen anhand vereinbarter Preisblätter in Rechnung gestellt werden. Eine detaillierte Darstellung ist im Rahmen der Abrechnung nicht möglich und daher auch nicht für die Kalkulation.

Die Kalkulation beruht auf den bisher gültigen Preisblättern. Für das Jahr 2022 wurden zwischenzeitlich nach der Durchführung eines verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens unter Anwendung der sogenannten Bereichsausnahme gem. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB mit Einschränkung des Bieterkreises auf gemeinnützige Organisationen neue öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen. Da diesbezüglich jedoch steigende Preise im Vergleich zu den bisher gültigen Preisblättern zu verzeichnen sind, wird mit den zu Grunde gelegten Zahlen eine vorsichtige Schätzung durchgeführt.

V. Betriebsmittel

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
V.	Betriebsmittel 2018/2019	628.864,28	135.379,14	137.940,55	84.122,16	40.461,86
	Plan 2021/2022	870.961,18	146.583,95	148.846,19	85.457,63	60.417,27
Ist 2018/2019				1.026.768,00		
Plan 2021/2022				1.312.266,22		

Unter diese Position fallen Kosten für Medikamente und medizinischen Sachbedarf, der bei der Versorgung von Patienten benötigt wird. Zudem sind in den Kosten für Betriebsmittel Kosten für die Beschaffung und Reinigung von Dienstkleidung sowie Kosten für allgemeinen Bürobedarf enthalten. Die Kostensteigerung in der Kalkulation in Höhe von T€ 285 liegt insbesondere in einer erheblichen Preissteigerung des medizinischen Sachbedarfs begründet. Zum einen wird mit einer, maßgeblich durch die COVID-19-Pandemie verursachte, Preissteigerung von mindestens zwei Prozent gerechnet. Hinzu kommt eine erwartete Steigerung der Einsatzzahlen im Vergleich zum Zeitraum 2018/2019. Weiterhin wird mit einem, durch das Coronavirus bedingte hohe Infektionsaufkommen in 2020 und ebenfalls in 2021, schnelleren Verschleiß der Schutz- und Dienstkleidung

auf Grund erhöhter Anzahl von durchgeführten Waschvorgängen gerechnet. Weiterhin wird von einer zusätzlichen Steigerung der Kosten für Betriebsmittel durch coronabedingt höhere Desinfektionen und dem Verbrauch von FFP2-Masken ausgegangen.

Eine detaillierte Übersicht der Kosten für Betriebsmittel ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

V.	Betriebsmittel	2018/ 2019	2021/2022
		1.026.768,01 €	1.312.266,22 €
6.1	Medizinischer Sachbedarf	549.974,00 €	676.800,03 €
6.2	Instandhaltung/Wartung Betriebsmittel	11.475,30 €	11.704,80 €
6.3	GWG Geräte/ Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.111,88 €	25.614,12 €
6.4	Dienstkleidung - Beschaffung/Reinigung	61.254,61 €	62.479,70 €
6.5	Bürobedarf	50.936,36 €	69.521,78 €
6.6	Fachliteratur	11.569,38 €	13.182,06 €
6.7	Dienstleistung Hilfsorganisationen: Betriebsmittel	316.446,49 €	452.963,73 €

Die Ausstattung der Notfallsanitäter mit Dienst- und Schutzkleidung ist in dieser Position nicht enthalten.

VI. Kommunikation/Software

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
VI.	Kommunikation/Software 2018/2019	89.396,41	11.917,04	10.354,62	33.123,57	25,00
	Plan 2021/2022	99.674,43	17.934,07	12.533,82	33.786,04	25,50
Ist 2018/2019				144.816,64		
Plan 2021/2022				163.953,87		

Unter den Kosten für Kommunikation/Software werden Kosten für Telefongebühren, Funkanlagen und sonstige Kommunikationskosten ausgewiesen. Bezüglich der Leitstelle werden ähnliche Kosten als Betriebsmittel ausgewiesen. Die Preissteigerung von T€ 19 in der Kalkulation für den Zeitraum 2021/2022 wird durch notwendige Wartungsarbeiten neuangeschaffter Software sowie durch allgemeine Preissteigerungen begründet.

Dem Ansatz der aufgeführten Kosten für Kommunikation/Software haben die Kostenträger ihre Zustimmung erteilt.

VII. Sonstige Kosten

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
VII.	Sonstige Kosten 2018/2019	211.029,71	41.033,56	42.084,63	71.607,74	202.295,42
	Plan 2021/2022	220.550,96	41.499,63	42.887,06	72.521,67	202.466,76
Ist 2018/2019		568.051,05				
Plan 2021/2022		579.926,07				

Unter der Position sonstige Kosten werden allgemeine Verwaltungskosten, Gebührenerstattungen sowie sonstige Weiterberechnungen der Hilfsorganisationen und Kommunen ausgewiesen. Der Abweichung in Höhe von T€ 12 liegen allgemeine Preissteigerungen zu Grunde. **Eine konkrete Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.**

		2018/2019	2021/2022
VII.	Sonstige Kosten	568.051,05 €	579.926,07 €
9.2	Allgemeine Verwaltungskosten per Saldo	291.156,68 €	291.156,68 €
9.3	Erstattungen Gebühren	28.006,35 €	32.642,63 €
9.4	Versicherungen allgemein	192.784,25 €	196.639,93 €
10.1	Weiterberechnung anderer Kreise	- €	- €
10.2	Weiterberechnung Hilfsorganisationen	56.103,77 €	59.486,83 €
10.3	Verwaltung	- €	- €

Die allgemeinen Verwaltungskosten per Saldo beinhalten Kostenstellenanteile an Verwaltungskosten insbesondere innerhalb der Leitstelle. Es handelt sich hierbei um interne Verrechnungen mit dem Personalamt, der Poststelle, Druckerei, Materialeinkauf etc. Zudem werden Kosten für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen und der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Unter der Erstattung von Gebühren werden rettungsdienstliche Einsätze im Zuge von Veranstaltungen wie Karnevalfesten, Kirmessen und Stadtfesten ausgewiesen. Die Versicherungen umfassen notwendige Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen sowie sonstige Versicherungen. Unter der Position Weiterberechnung Hilfsorganisationen sind ebenfalls Weiterberechnungen für die Gestaltung im erweiterten Rettungsdienst ausgewiesen.

VIII. Abschreibungen

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
VIII.	Abschreibungen 2018/2019	510.165,81	43.560,76	69.380,26	8.835,73	551.638,01
	Plan 2021/2022	1.960.326,38	66.133,78	243.282,92	27.282,11	572.430,62
Ist 2018/2019				1.183.580,57		
Plan 2021/2022				2.869.455,80		

In der Kalkulation werden ausschließlich bilanzielle Abschreibungen angesetzt. Auf den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen wird verzichtet. Festwerte für Vermögensgegenstände bildet der Rhein-Sieg-Kreis nicht.

Der Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises verfügt derzeit (Stand 2021) über 23 RTW, davon acht Mischfahrzeuge und fünf NEF. Der kreiseigene Fuhrpark des Rhein-Sieg-Kreises wurde zudem im Jahr 2019 umfassend erneuert. In diesem Zuge wurden insgesamt 17 der RTW und Mischfahrzeuge ersetzt. Zudem ist im Jahr 2021 die Anschaffung von fünf NEF, einem RTW sowie einem Kommandowagen für den Dienst der leitenden Notärzte geplant. Im Zuge der Neuanschaffungen innerhalb des Fuhrparkes werden weitergehende Anschaffungen im Bereich Medizintechnik notwendig.

Die vorgenannten Sachverhalte begründen die im Vergleich zum Zeitraum 2018/2019 um T€ 1.686 gestiegenen Abschreibungen. Durch die Neuanschaffungen im Bereich RTW und NEF steigen insbesondere bei diesen Gebührentatbeständen die kalkulierten Abschreibungen (T€ 1.450 bzw. T€ 174). Für das Rettungsmittel NEF bedeutet dies eine Kostensteigerung von rund 250 %.

Dem Ansatz der Abschreibungen in dargestellter Form wurde Zustimmung durch die Kostenträger erteilt.

IX. Kalkulatorische Zinsen

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
IX.	Kalkulatorische Zinsen 2018/2019	258.283,73	3.485,90	6.420,13	101,36	93.185,06
	Plan 2021/2022	298.308,17	74.500,95	40.908,43	1.473,10	25.028,67
Ist 2018/2019				361.476,18		
Plan 2021/2022				440.219,33		

Der Verzinsung liegt ein Zinssatz von 5,24 % zu Grunde. Dies ist der laut GPA NRW zulässige kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022.

Das aufgewandte Kapital als Zinsbasis ist das in der Anlage noch gebundene (prognostizierte) Kapital. Von dem ursprünglich investierten Kapital sind damit die Beträge abzuziehen, die in den vorangegangenen Kalkulationsperioden schon über den Ansatz von Abschreibungen zurückgeflossen sind. Die entsprechenden Sonderposten wurden als Abzugskapital berücksichtigt. Bemessungsgrundlage sind demnach die Buchwerte der jeweiligen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2021 (hälftig) sowie zum 31. Dezember 2022. Die gestiegenen kalkulatorischen Zinsen sind auf diverse Neuanschaffungen zurückzuführen. Neben den erläuterten Fahrzeugzugängen, führen insbesondere die Neubauten am Rettungswachenstandort Swistttal (Inbetriebnahme in 2019) sowie am Rettungswachenstandort Much (Inbetriebnahme in 2020) zu höherem Betriebsnotwendigen Kapital und folglich zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Zinsen.

Dem Ansatz der kalkulatorischen Zinsen mit dem vorgenannten Zinssatz wurde Einvernehmen seitens der Kostenträger erteilt.

X. Interne Leistungsverrechnung

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
X.	Interne Leistungsverrechnung 2018/2019	492.111,89	99.031,13	51.305,15	129.730,91	1.593.445,11
	Plan 2021/2022	394.461,57	213.040,99	79.742,42	230.186,75	1.302.231,25
Ist 2018/2019				2.365.624,19		
Plan 2021/2022				2.219.662,98		

Unter den internen Leistungsverrechnungen werden Sach- und Dienstleistungen an den Bereich Rettungsdienst durch andere Fachbereiche ausgewiesen. Hierzu zählen unter anderem Personalkosten, Gebäudekosten sowie Betriebsmittel. Unter den Personalkosten werden unter anderem anteilige Kosten für Öffentlichkeitsarbeiten, die Pressestelle, das Kreistagsbüro, die Druckerei und für allgemeine Hausmeisterdienste ausgewiesen. Gebäudekosten fallen insbesondere durch Gebäudenutzung (Abschreibungen) und Verwaltung an. Interne Leistungsverrechnungen bezüglich Betriebsmittel fallen im Wesentlichen durch die Nutzung von Kommunikationsmitteln an.

Hinsichtlich des Ansatzes der internen Leistungsverrechnung wurde Zustimmung durch die Kostenträger erteilt.

XI. Sonstige Erträge

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
XI.	Sonstige Erträge 2018/2019	305.370,56	6.199,78	4.361,93	25.160,35	85.706,95
	Plan 2021/2022	342.257,21	6.664,39	6.859,42	12.513,47	52.812,97
Ist 2018/2019				426.799,57		
Plan 2021/2022				421.107,45		

Es wurde mit den Kostenträger im Rahmen der Verhandlungen am 17.08.2021 vereinbart, dass die Kosten der vermeidbaren Fehlfahrten vom Rhein-Sieg-Kreis getragen und nicht durch die Kostenträger refinanziert werden. Die vermeidbaren Fehlfahrten werden zu diesem Zweck als fiktive Erträge, die sich aus der Multiplikation der Zahl an vermeidbaren Fehlfahrten mit den für 2021/2022 errechneten Gebührensätzen ergeben, dargestellt. Auf Grund fehlender Prognoseansätze wird ansonsten für die Kalkulation von Erträgen in konstanter Höhe ausgegangen.

Nr.	Kosten-/Erlösart	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
	Fiktive Erträge aus dem Ansatz von Fehlfahrten deckung Vorjahre 2018/ 2019	293.520,00	805,75	3.218,25	23.801,50	62.953,00
	Plan 2021/2022	330.406,64	1.270,36	5.715,73	11.154,62	30.059,03
Ist 2018/2019				384.298,50		
Plan 2021/2022				378.606,38		

Hinsichtlich des Ansatzes der sonstigen Erträge wurde Einvernehmen seitens der Kostenträger erteilt.

F. Verrechnung von Über- und Unterdeckungen

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2017	-978.443,62	-1.223.337,05	120.733,68	-117.621,67	-954.024,38
Summe	-3.152.693,04				

In der GBB 2021/2022 werden Unterdeckungen aus dem Kalkulationsjahr 2017 für den RTW (€ 978.443,62), den KTW (€ 1.223.337,05), der LSt. (€ 954.024,38) und den NA (€ 117.621,67) verrechnet. Zudem werden Überdeckungen aus dem Kalkulationsjahr 2017 für das NEF (€ 120.733,68) verrechnet.

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2018	-1.292.657,75	-2.252.021,62	-157.905,04	2.176.119,91	599.037,74
Summe	-927.426,76				

Weiterhin werden in der GBB 2021/2022 Unterdeckungen aus dem Kalkulationsjahr 2018 für den RTW (€ 1.292.657,75), den KTW (€ 2.252.021,62) und dem NEF (€ 157.905,04) verrechnet. Überdeckungen aus dem Kalkulationsjahr 2018 werden für den NA (€ 2.176.119,91) und die LSt. (€ 599.037,74) angesetzt.

	Ist RTW €	Ist KTW €	Ist NEF €	Ist NA €	Ist LSt. €
Über-/Unter- deckung 2019	487.196,51	-230.496,24	-44.483,64	255.003,96	-651.520,74
Summe			-184.300,15		

Aus dem Jahr 2019 werden Unterdeckungen für den KTW (€ 230.496,24), das NEF (€ 44.483,64) sowie die LSt. (€ 651.520,74) berücksichtigt. Überdeckungen sind für den RTW (€ 487.196,51) und den NA (€ 255.003,96) entstanden.

Der Ansatz der Unterdeckungen wurde von den Kostenträgern anerkannt.

G. Einnahmen aus Gebühren

Nr.	Gebühren- erträge	RTW €	KTW €	NEF €	NA €	LSt. €
		32.241.044,05	11.919.004,15	3.288.534,39	3.943.137,23	9.120.790,33
				60.512.510,15		

Die Einnahmen aus den Gebühren entsprechen den geplanten Kosten 2021/2022 unter Berücksichtigung der verrechneten Über- und Unterdeckungen aus 2017, 2018 und 2019.

H. Anzahl der Einsätze

	RTW	KTW	NEF	NA
Anzahl Einsätze Ist 2018/2019 reguläre Fahrten	38.067	26.977	9.090	27.135
Vermeidbare Fehlfahrten	392	3	16	79
Anzahl Einsätze Plan als Basis für die Kalkulation	38.067	26.977	9.090	27.135
Anzahl Einsätze Plan 2021/2022 reguläre Fahrten	39.349	27.334	9.297	28.099
Vermeidbare Fehlfahrten	409	3	16	82
Anzahl Einsätze Plan als Basis für die Kalkulation	39.349	27.334	9.297	28.099

Auf Grund der COVID-19-Pandemie ist die Anzahl der Fahrten nur schwer vorhersehbar. Daher werden die Einsatzzahlen aus 2019 unter Annahme einer Steigerung von zwei Prozent fortgeschrieben. Weiterhin wird analog der letzten Jahre eine Quote an Mischfahrten (RTW als KTW) von 16 % unterstellt. Eine Orientierung an den tatsächlichen Fahrten 2020 wäre auf Grund von Verzerrungen durch die COVID-19-Pandemie nicht sachgerecht. Analog des Kalkulationszeitraumes sind die Einsatzzahlen in der vorstehenden Tabelle für 18 Monate ausgewiesen.

I. Erläuterung der Veränderungen der Gebührensätze

Die Gebühr für den KTW steigt um € 31,93 im Vergleich zu der aktuellen Gebührensatzung. Diese Entwicklung ist auf sich durchziehende Kostensteigerungen im Bereich KTW zurückzuführen. Insbesondere die Personalkostensteigerungen gemäß der öffentlich-rechtlichen Verträge sowie veranschlagte Unterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von T€ 3.706 führen zu der kalkulierten Gebührensteigerung. Die Kilometergebühr des KTW verbleibt auf € 2,5.

Die Gebühr für den RTW sinkt im Vergleich zur aktuellen Satzung um € 15,57. Die deutlich gestiegenen Kosten im Bereich RTW werden von zwei wesentlichen Faktoren überkompensiert. Zum einen wurde in der Gebührenkalkulation 2019 ein um rund T€ 500 höheres Defizit verrechnet als bei der vorliegenden Kalkulation. Ferner wurden bei der Kalkulation 2019 höhere Kosten veranschlagt, als in den Folgejahren angefallen sind. Letzteres zeigt sich in der Überdeckung im Bereich RTW in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019.

Die Notarztgebühr sinkt um € 101,08. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass in der GBB 2019 eine Unterdeckung in Höhe von T€ 655 berücksichtigt wurde, während in der GBB 2021/2022 eine Überdeckung in Höhe von Mio. € 2,4 verrechnet wird. Im Vergleich mit den anderen Gebührentatbeständen steigen die Kosten zudem im Vergleich zum Zeitraum 2018/2019 deutlich weniger. Dies liegt u.a. in der seit Jahren ausgebliebenen Anpassung der Notarzthonorare begründet.

Die Gebühr für das NEF steigt in der GBB 2021/2022 um € 191,61 an. Bei, im Vergleich, nur geringfügiger Steigerung der prognostizierten Anzahl an Einsätzen lässt sich der starke Anstieg des Gebührensatzes für das NEF wie folgt begründen:

Wie unter dem Punkt „VIII. Abschreibungen“ erläutert, werden im Jahr 2021 fünf neue NEF angeschafft. Dies führt zu einer Steigerung der Abschreibungen um rund 250 %. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Kostensteigerung, die sich in einer Erhöhung der NEF-Gebühr niederschlägt.

Bei der Kalkulation der NEF-Gebühr in der GBB 2019 wurde eine Überdeckung aus 2016 in Höhe von T€ 588 berücksichtigt. In den BKA 2018 und 2019 zeigt sich in den Unterdeckungen bereits, dass die tatsächlichen Kosten des NEF mit der bisherigen Gebühr nicht gedeckt werden können. Hinzu kommen allgemeine Preissteigerungen sowie die Erhöhung der Personalkosten nach Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Jahr 2019.

Die Leitstellengebühr für den Bereich der Notfallrettung steigt um € 23,49, während die Gebühr für den Krankentransport um € 11,77 ansteigt. Die steigende Leitstellengebühr ist auf den gestiegenen Personalaufwand durch das veränderte Personalkonzept sowie auf das angesetzte Defizit von rund T€ 1.007 zurückzuführen.

Anlagen

Anlage I

Kreis: Rhein-Sieg-Kreis

Rettungsdienst: Gebührenkalkulation 2021/2022

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST 2018/2019 Euro	Plan 2021/2022 Euro	Plan RTW Euro	Plan KTW Euro	Plan NEF Euro	Plan NA Euro	Plan LSt. Euro
I.	Personalkosten	29.430.852,81	34.126.648,26	17.818.890,83	3.238.011,59	1.365.967,26	5.710.774,56	5.993.004,02
II.	Sachkostenähnliche Personalkosten	2.601.101,51	4.379.099,18	3.595.862,08	687.162,80	48.344,91	47.246,06	483,34
	Zwischensumme Personalkosten	32.031.954,32	38.505.747,44	21.414.752,91	3.925.174,39	1.414.312,17	5.758.020,62	5.993.487,36
III.	Gebäude	5.341.739,70	6.658.668,48	3.478.795,42	2.367.780,76	751.324,65	60.767,65	0,00
IV.	Fahrzeuge	3.245.614,05	3.921.768,38	2.063.074,02	1.367.168,98	480.207,37	0,00	11.318,02
V.	Betriebsmittel	1.026.768,00	1.312.266,22	870.961,18	146.583,95	148.846,19	85.457,63	60.417,27
VI.	Kommunikation/Software	144.816,64	163.953,87	99.674,43	17.934,07	12.533,82	33.786,04	25,50
	Zwischensumme Sachkosten	9.758.938,39	12.056.656,95	6.512.505,06	3.899.467,75	1.392.912,03	180.011,32	71.760,79
VII.	Sonstige Kosten	568.051,05	579.926,07	220.550,96	41.499,63	42.887,06	72.521,67	202.466,76
	Zwischensumme sonstige Kosten	568.051,05	579.926,07	220.550,96	41.499,63	42.887,06	72.521,67	202.466,76
VIII.	Abschreibungen	1.183.580,57	2.869.455,80	1.960.326,38	66.133,78	243.282,92	27.282,11	572.430,62
	Zwischensumme Abschreibungen	1.183.580,57	2.869.455,80	1.960.326,38	66.133,78	243.282,92	27.282,11	572.430,62
IX.	Kalkulatorische Zinsen	361.476,18	440.219,33	298.308,17	74.500,95	40.908,43	1.473,10	25.028,67
	Zwischensumme Kalkulatorische Zinsen	361.476,18	440.219,33	298.308,17	74.500,95	40.908,43	1.473,10	25.028,67
X.	Interne Leistungsverrechnungen	2.365.624,19	2.219.662,98	394.461,57	213.040,99	79.742,42	230.186,75	1.302.231,25
	Zwischensumme Interne Leistungsverrechnungen	2.365.624,19	2.219.662,98	394.461,57	213.040,99	79.742,42	230.186,75	1.302.231,25
XI.	Sonstige Erträge	426.799,57	423.578,37	343.765,85	6.668,25	7.165,64	12.856,14	53.122,49
	Zwischensumme Erträge	426.799,57	423.578,37	343.765,85	6.668,25	7.165,64	12.856,14	53.122,49
	Ausgleich Über-/Unterdeckung Vorjahre	6.815.671,01	4.264.419,95	1.783.904,86	3.705.854,91	81.655,00	2.313.502,20	1.006.507,38

	Summe Gebührenbedarf	52.658.496,15	60.512.510,15	32.241.044,05	11.919.004,15	3.288.534,39	3.943.137,23	9.120.790,33
	Einsatzzahlen			39.758	27.337	9.313	28.182	130.837
	Systemimmanente Fehlfahrten			7.355	1.231	322	1.060	16.649
	Vermeidbare Fehlfahrten			409	3	17	82	907
				RTW	KTW	NEF	NA	Leitstelle
	Erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inkl. Ausgleich Vorjahre)			810,93 €	410,93 €	353,11 €	139,92 €	
	Zusätzliche Kilometergebühr				2,50 €		NFR	95,99 €
							KTP	33,27 €

Anlage II

Gebührenkalkulation Rettungsdienst/Erläuterungen

Nr	Kostenart	enthält u.a. folgende Kostenarten:	Erläuterung
I.	Personalkosten	Dienstbezüge Beamte Entgelte Tariflich Beschäftigte Mitarbeiter Kreisleitstelle Kosten Verwaltungs-Personal Kosten Praxisanleiter NFS Honorare medizinische Vorsorge Mitarbeiter pflichtige Fortbildung gem. § 5 Abs. 2 RettG NRW Umlage zur Sterbe- und Unfallkasse	Alle Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Personal mit Ausnahme von Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausbildung zum Notfallsanitäter stehen. Die Praxisanleitung als Daueraufgabe "Ausbildung" wird seitens der KK anerkannt. Daher eine direkte Zuordnung zu den Personalkosten.
II.	Sachkostenähnliche Personalkosten	NFS Lehrgangskosten (Vollausbildung und Ergänzungsprüfung) NFS Gebühren Prüfung NFS Reisekosten Lehrgang Personalersatz NFS-Ausbildung Gehaltskosten NFS (in Ausbildung) Fortbildung und Arbeitsschutz	Alle Kosten in Zusammenhang mit der Ausbildung zum Notfallsanitäter. Auf Wunsch der Krankenkassen gesondert dargestellt. Die Kosten fließen jedoch in voller Höhe in die Gebührenkalkulation ein.
	Zwischensumme Personalkosten		
III.	Gebäude	Gebäudekosten Gebäudeunterhaltung Energiekosten Grundbesitzabgaben Gebäudereinigung Gebäude- und Inventarversicherung Mieten und Pachten	Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung eigener Gebäude. Sowie Versorgungskosten (Strom, Wasser, Heizung) und Reinigung für angemietete Gebäude – sofern nicht direkt als Mietnebenkosten an den Vermieter gezahlt. Kosten für angemietete/gepachtete Gebäude inklusive aller an Dritte (Vermieter) zu zahlenden Neben- bzw. Betriebskosten.
IV.	Fahrzeuge	Fahrzeugunterhaltung Fahrzeugversicherung Fahrzeugeinsatz/-vorhaltung	Alle Kosten in Zusammenhang mit der Haltung von Fahrzeugen. Reparaturen, Wartung Ersatzteile.

		Abschreibungen Fahrzeuge	
		Abschreibungen sonstige Vermögensgüter	
		Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	
	Zwischensumme Abschreibungen		

IX.	Kalkulatorische Zinsen		Sämtliche kalk. Zinsen auf Vermögenswerte
	Zwischensumme kalkulatorische Zinsen		

X.	Interne Leistungsverrechnungen	Gebäude	Sämtliche Verrechnungen für Leistungserbringungen von und für Querschnittsämter
		Personal	
		Betriebsmittel	
	Zwischensumme interne Leistungsverrechnung		

XI.	Sonstige Erträge		
		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	
		Ersatzleistungen von Versicherungen	
		Verkaufserlöse	
	Zwischensumme sonstige Erträge		

	Über-/Unterdeckung Vorjahre		
	Über-/Unterdeckung Vorjahre		
	Über-/Unterdeckung Vorjahre		
	Ausgleich Über-/Unterdeckung Vorjahre (Summe alle Jahre)		

Summe Gebührenbedarf		
-----------------------------	--	--

Einnahmen aus Gebühren		<p>Im Rahmen der Planung/Gebührenkalkulation ergibt sich der Gebührensatz aus dem kalkulierten Gebührenbedarf durch Anzahl der Fahrten für den Kalkulationszeitraum.</p> <p>Im Rahmen der IST-Rechnung werden die tatsächlich im Wirtschaftsjahr entstandenen Kosten (IST-Kosten) durch die Anzahl der voraussichtlich abzurechnenden Fahrten abzüglich der nicht systemimmanenten Fahrten geteilt.</p>
-------------------------------	--	---

Anlage III: Übersicht Notfallsanitäterauszubildender

		DRK			MHD			JUH			Summe		
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
		Anzahl NotSan-Auszubildende je Ausbildungsjahr											
2021	Januar	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Februar	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	März	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	April	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Mai	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Juni	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Juli	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	August	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	September	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Oktober	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	November	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Dezember	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
2022	Januar	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Februar	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	März	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	April	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Mai	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Juni	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Juli	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	August	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	September	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Oktober	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	November	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22
	Dezember	9	9	9	10	10	10	3	3	3	22	22	22

Anlage IV: BAB nach Muster der Kostenträger

Kreis/Stadt
Rhein-Sieg-Kreis

2021 - 2022

erstellt am:

Nr.	Kosten-/Erlösart	PLAN 2021/2022	PLAN RTW	PLAN KTW	PLAN NEF	PLAN NA	PLAN LSt.
10.1	Personalaufwendungen	26.741.499,14 €	17.122.576,09 €	3.140.431,14 €	485.487,89 €	0,00 €	5.993.004,02 €
10.2	Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter)	1.945.600,82 €	696.314,74 €	97.580,45 €	880.479,37 €	271.226,25 €	
10.3	Personalaufwendungen für eigene Notärzte (einschl. LNA und ÄLRD)	0,00 €					
11.1	Personalaufwendungen NotSan Ausbildung	4.379.099,18 €	3.595.862,08 €	687.162,80 €	48.344,91 €	47.246,06 €	483,34 €
11.2	Personalaufwendungen Praxisanleiter	0,00 €					
	Zwischensumme Personalkosten	33.066.199,13 €	21.414.752,91 €	3.925.174,39 €	1.414.312,17 €	318.472,31 €	5.993.487,36 €
20	Dienstleistung Hilfsorganisationen: Gebäude	6.658.668,48 €	3.478.795,42 €	2.367.780,76 €	751.324,65 €	60.767,65 €	0,00 €
21	Mieten und Pachten						
	Zwischensumme Gebäudekosten	6.658.668,48 €	3.478.795,42 €	2.367.780,76 €	751.324,65 €	60.767,65 €	0,00 €
30	Haltung von Fahrzeugen	3.921.768,38 €	2.063.074,02 €	1.367.168,98 €	480.207,37 €	0,00 €	11.318,02 €
31	Leasingkosten						
32	Fahrzeugmiete						
	Zwischensumme Fahrzeugkosten	3.921.768,38 €	2.063.074,02 €	1.367.168,98 €	480.207,37 €	0,00 €	11.318,02 €
40	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	0,00 €					
41.1	Sonstige Sachleistungen	0,00 €					
41.2	Sachkosten NotSan Ausbildung	0,00 €					
41.3	Sonstige Fortbildungskosten	0,00 €					
42	Beschaffungen Verbrauchsgüter	1.312.266,22 €	870.961,18 €	146.583,95 €	148.846,19 €	85.457,63 €	60.417,27 €
43	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €					
44	Kosten Bekleidung	0,00 €					
45	Hardware-Leasing/-Miete	0,00 €					
46	Geschäftsaufwendungen	163.953,87 €	99.674,43 €	17.934,07 €	12.533,82 €	33.786,04 €	25,50 €
	Zwischensumme Sachkosten/Sonstige Dienstleistungen	1.476.220,09 €	970.635,62 €	164.518,02 €	161.380,01 €	119.243,67 €	60.442,77 €
50	Erstattungen an Gemeinden und GV (z.B. Kreisleitstelle)						
51	Erstattungen an übrige Bereiche	288.769,39 €	161.494,90 €	32.844,43 €	35.859,05 €	49.832,56 €	8.738,45 €

52	Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW)						
53	Zahlungen an Dritte (Besetzung KTW)						
54.1	Zahlungen an Dritte (Besetzung NEF)						
54.2	Zahlungen an Dritte (Gestellung Notararzt)	5.439.548,31 €				5.439.548,31 €	
55	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)	2.510.819,66 €	453.517,63 €	221.696,19 €	86.770,43 €	252.875,86 €	1.495.959,56 €
56	Unterstützungsleistungen Rettungsdienst						
	Zwischensumme Umlagen	8.239.137,36 €	615.012,53 €	254.540,62 €	122.629,48 €	5.742.256,73 €	1.504.698,01 €
60.1	Abschreibungen Gebäude						
60.2	Abschreibungen Fahrzeuge	1.751.802,38 €	1.556.022,25 €	4.658,47 €	179.222,40 €	0,00 €	11.899,26 €
60.3	Abschreibungen Sonstige Vermögensgüter (einschl. geringw.G)	1.117.653,42 €	404.304,13 €	61.475,31 €	64.060,52 €	27.282,11 €	560.531,35 €
60.4	Kalkulatorische Zinsen	440.219,33 €	298.308,17 €	74.500,95 €	40.908,43 €	1.473,10 €	25.028,67 €
61	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle						
	Zwischensumme Sonstige Kosten	3.309.675,13 €	2.258.634,55 €	140.634,73 €	284.191,35 €	28.755,21 €	597.459,29 €
70	Individuell je Träger						
	Zwischensumme individuell	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Kosten Gesamt	56.671.668,57 €	30.800.905,05 €	8.219.817,48 €	3.214.045,02 €	6.269.495,57 €	8.167.405,45 €
80	Verzinsung des Anlagakapitals						
81	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen						
82	Ersatzleistungen von Versicherungen						
83	Erträge aus Verrechnungen (Brandschutzbegleitfahrten)						
84	Verkaufserlöse						
85	Sonstige Erträge	423.578,37 €	343.765,85 €	6.668,25 €	7.165,64 €	12.856,14 €	53.122,49 €
	Zwischensumme Erträge	423.578,37 €	343.765,85 €	6.668,25 €	7.165,64 €	12.856,14 €	53.122,49 €
	Einnahmen aus Gebühren						
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (ohne Ausgleiche)	56.248.090,20 €	30.457.139,19 €	8.213.149,24 €	3.206.879,39 €	6.256.639,43 €	8.114.282,95 €
90	Über-/Unterdeckung Vorjahre	-4.264.419,95 €	-1.783.904,86 €	-3.705.854,91 €	-81.655,00 €	2.313.502,20 €	-1.006.507,38 €
91	Über-/Unterdeckung Vorjahre						
92	Über-/Unterdeckung Vorjahre						
	Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-4.264.419,95 €	-1.783.904,86 €	-3.705.854,91 €	-81.655,00 €	2.313.502,20 €	-1.006.507,38 €

Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (mit Ausgleichen)	60.512.510,15 €						
Summe Gebührenbedarf		32.241.044,05 €	11.919.004,15 €	3.288.534,39 €	3.943.137,23 €	9.120.790,33 €	
Anzahl der Einsätze (abrechenbare Einsätze)		39.758	27.337	9.313	28.182	130.837	
erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre)		810,93 €	436,00 €	353,11 €	139,92 €	69,71 €	

Hinweis: Auf Wunsch der Kostenträger wurde der Betriebskostenabrechnungsbogen in ein zur Verfügung gestelltes Muster übertragen. Die erläuterten Gegebenheiten des Rhein-Sieg-Kreises erlauben jedoch innerhalb einiger Positionen keine exakte Darstellung gemäß dem oben dargestellten Abrechnungsbogen. So sind in den Personalkosten zu großen Teilen Kosten enthalten, die unter der Position „Zahlung an Dritte (Besetzung XX)“ auszuweisen wären. Ebenso kann bei den Ausbildungskosten sowie den Sachkosten nicht entsprechend dem vorgelegten Abrechnungsbogen unterteilt werden.

Übersicht Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal

Darstellung der Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal im Grundbedarf des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises gemäß Muster-BAB

Fahrzeugart	Vorhaltezeit			Besetzung durch Leistungserbringer in %	Personalberechnung	PAF		5,0
	Stunden/Tag	Tage/Woche	Vorhaltestunden p. a.		Funktionsstellen	PAF	Personalbedarf	
NKS RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
NKS RTW 2	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
MUC RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
WIN RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
WIN RTW 2	16	7,0	5.840	100%	2	3,3	6,7	
EIT RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
EIT RTW 2	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
RUP RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
RUP RTW 2	12	5,8	3.657	100%	2	2,1	4,2	
SAN RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
SAN RTW 2	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
SAN RTW 3	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
BNH RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
BNH RTW 2	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
RHB RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
RHB RTW 2	13	7,0	4.745	100%	2	2,7	5,4	
SWI RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
WAC RTW 1	24	7,0	8.760	100%	2	5,0	10,0	
WAC RTW 2	13	7,0	4.745	100%	2	2,7	5,4	
Gesamt Vorhaltestunden RTW			150.387		Gesamt Personalbedarf RTW		171,7	

Fahrzeugart	Vorhaltezeit			Besetzung durch Leistungserbringer in %	Personalberechnung Funktionsstellen	PAF		5,0 Personalbedarf
	Stunden/ Tag	Tage/ Woche	Vorhaltestunden p. a.			PAF	Personalbedarf	
NKS KTW 1	11	7,0	4.015	100%	2	2,3	4,6	
NKS KTW 2	9	5,8	2.743	100%	2	1,6	3,1	
EIT KTW 1	13	4,9	3.313	100%	2	1,9	3,8	
SAN KTW 1	13	7,0	4.745	100%	2	2,7	5,4	
SAN KTW 2	10	4,9	2.548	100%	2	1,5	2,9	
BNH KTW 1	8	5,8	2.438	100%	2	1,4	2,8	
RHB KTW 1	12	4,9	3.058	100%	2	1,7	3,5	
RHB KTW 2	7	5,8	2.133	100%	2	1,2	2,4	
SWI KTW 1	13	7,0	4.745	100%	2	2,7	5,4	
Gesamt Vorhaltestunden KTW			29.738		Gesamt Personalbedarf KTW		33,9	

Fahrzeugart	Vorhaltezeit			Besetzung durch Leistungserbringer in %	Personalberechnung Funktionsstellen	PAF		5,0 Personalbedarf
	Stunden/ Tag	Tage/ Woche	Vorhaltestunden p. a.			PAF	Personalbedarf	
EIT NEF 1	24	7,0	8.760	100%	1	5,0	5,0	
BNH NEF 1	13	7,0	4.745	100%	1	2,7	2,7	
RHB NEF 1	24	7,0	8.760	100%	1	5,0	5,0	
Gesamt Vorhaltestunden NEF			22.265		Gesamt Personalbedarf NEF		12,7	

Fahrzeugart	Vorhaltezeit			Besetzung durch Leistungserbringer in %	Personalberechnung Funktionsstellen	PAF		5,0 Personalbedarf
	Stunden/ Tag	Tage/ Woche	Vorhaltestunden p. a.			PAF	Personalbedarf	
ITW			0	100%	2	0,0	0,0	
Schwerlast RHB RTW 3	24	7	8.760	100%	2	5,0	10,0	
Kinder NEF			0	100%	1	0,0	0,0	
Sonderfz			0	100%	1	0,0	0,0	

Bemerkung:

Die Rettungsmittel SAN RTW 2 und SAN RTW 3 sind für Neugeborenen Transporte mit Inkubator vorgesehen.
Insgesamt 8 der vorgenannten Rettungswagen werden als Mischfahrzeuge eingesetzt. Das heißt, dass die Rettungsmittel in den durch den Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesenen Zeiträumen auch für den Krankentransport eingesetzt werden können.
Der ausgewiesene Personalbedarf stellt Vollzeitäquivalente (VZÄ) dar.
Der Personalbedarf für den Erweiterten Rettungsdienst wird hier nicht abgebildet.
Die Personalberechnungsformel berücksichtigt das Schaltjahr nicht.

Personalentwicklung Leitstelle

Vermerk

Personalentwicklung Leitstelle für die Gebührenbedarfsberechnung 2021/22

Die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, nach §28 BHKG „Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“, ist die zentrale Schaltstelle für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr im Kreisgebiet. Sie schützt rund 600.000 Einwohner im zweitgrößten Landkreis der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Aufgaben sind zahlreich wie vielfältig und bestehen im Wesentlichen aus der Notrufannahme und Bearbeitung von Hilfeersuchen aus dem Bereich der Notfallrettung, des Krankentransportes, des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes.

Das Aufkommen von rund 120.000 Einsätzen im Jahr entspricht dem einer Großstadt und unterliegt seit Jahren einer kontinuierlichen Mehrung. Der Anspruch der Bürger nach schneller und kompetenter Hilfe, auch über die originären Aufgaben einer Leitstelle hinaus, nimmt immer weiter zu. Daneben ist eine kontinuierliche Erweiterung des Tätigkeitsfeldes durch zusätzliche Aufgaben als Folge von Gesetzesänderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (BHKG) und Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) auf Bundes- und Landesebene zu beobachten.

Die Leitstellenwelt hat sich in den vergangenen 20 Jahren ganz erheblich verändert. Mit rasender Geschwindigkeit begegnen die Leitstellen immer neue Fragestellungen. Fortschreitende Digitalisierung, IT-Sicherheit, IP-basierte Kommunikation, Qualitätsmanagement, digitale Alarmierung und Digitalfunk, Personalzuwachs und geändertes Arbeitnehmerverhalten (Generation X, Work-Life-Balance) erfordern eine personelle Anpassung für die Bewältigung der Aufgabengebiete. Die nahe Zukunft stellt auch für die Leitstellen eine große Herausforderung dar (Klimawandel, Flüchtlingskrisen, Pandemien, Zunahme der Gewaltbereitschaft usw.).

Um in Zukunft eine funktionierende und leistungsstarke Leitstelle gewährleisten zu können, müssen die personellen Rahmenbedingungen für die zu bewältigenden Aufgabengebieten angepasst werden.

Daher ist beabsichtigt, die nachfolgenden Parameter umzusetzen:

- 1) Umstellung des Schichtmodells in den 24h-Dienst nach AZVOFeu NRW mit der entsprechend erforderlichen personellen Ausstattung
- 2) Personelle Aufstockung des Tagdienstes für administrative Aufgaben

Umstellung des Schichtmodells in den 24h-Dienst

Das derzeit verwendete Dienstplanmodell (10/14h-Dienst) mit einem sehr hohen Anteil an Tischzeit innerhalb der Dienstzeit (10 von 10 Stunden im Tagdienst und 10 von 14 Stunden im Nachtdienst) stellt sich als nicht mehr zeitgemäß heraus. Die stetige Steigerung der Einsatzzahlen und damit verbundene hohe Auslastung der Kollegen macht ein konzentriertes Arbeiten über die gesamte Dauer der Tätigkeit am Platz unmöglich. Eine vergleichbar hohe Aus- und Belastung der Kollegen ohne adäquate Erholungsphasen findet sich in keiner Leitstelle vergleichbarer Art und Größe.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es durch die personelle Besetzung nach dem 10/14-Stunden-Wechselschichtmodell bei größeren Einsätzen, Unwetter- und Großschadenslagen zu deutlichen Einschränkungen in der Bewältigung dieser Situationen kam. Die Leistungsfähigkeit der Leitstelle konnte dem steigenden Aufgabenspektrum zur Abarbeitung dieser besonderen Lagen nicht folgen. Es kam zu ernstzunehmenden Engpässen in der Bedienung des eingehenden Anrufaufkommens, nicht nur im Zusammenhang mit dem besonderen Ereignis, sondern auch des parallel weiterlaufenden Tagesgeschäftes. Neben der Rufbereitschaft mussten regelmäßig weitere Mitarbeiter aus der Freizeit aktiviert werden. Auf diese zusätzliche Unterstützung konnte erst mit deutlicher Verzögerung zurückgegriffen werden, da die dienstfreien Kollegen bzw. die Rufbereitschaft erst eine zeitaufwändige Anfahrt zur Dienststelle absolvieren mussten – sofern eine Anfahrt auf Grund der Wetterlage z.B. überhaupt möglich war.

Auch regelmäßig wiederkehrende Spitzen im Einsatzaufkommen, können nicht bedarfsgerecht bedient werden. Eine kurzfristige Nachbesetzung weiterer Einsatzleitplätze ist durch fehlende Personalreserven nicht möglich. Die Aktivierung der Rufbereitschaft zur Kompensation dieser Bedarfe schließt sich aufgrund des Zeitansatzes bis zur Arbeitsfähigkeit des gerufenen Kollegen (bis zu 60 Min.) an. Darüber hinaus muss die Rufbereitschaft auch regelmäßig bei kurzfristigem Personalausfall in Anspruch genommen werden und kann so ihrer eigentlichen Bestimmung nicht nachkommen.

Durch das Wechselschichtmodell ist mit der derzeitigen Personaldecke eine gewisse Planbarkeit der Dienste und damit auch der Freizeit der Mitarbeiter nur eingeschränkt möglich.

Insbesondere in der Urlaubszeit und bei hohem Krankenstand (Krankenquote: 27,31) lassen sich zusätzliche Dienstübernahmen außerhalb des planerischen Dienstrhythmus nicht vermeiden.

Der 24-Stunden-Dienst ist in der bundesweiten Landschaft der Feuer- und Rettungsleitstellen etabliert. Dieser teilt die Dienstzeit innerhalb der 24-Stunden-Schichten in Arbeits- sowie Bereitschaftszeit auf und bietet dadurch die Möglichkeit, den Mitarbeitern Erholungsphasen anzubieten. Die zu leistende Wochenarbeitszeit beträgt nach AZVOFeu 48 Stunden, also durchschnittlich zwei 24-Stunden-Schichten pro Woche.

Die Umsetzung des 24-Stunden-Dienstes soll bei Einhaltung des derzeitigen Standards der Tischbesetztzeiten erfolgen. Die Stellenanzahl des Tagdienstes mit der Aufgabe der Krankentransportdisposition gilt es, in Form einer Restrukturierung, an die mit dem Wechsel auf den 24-Stunden-Dienst verbundenen Änderungen im Dienstablauf und der Übernahme von Abfragetätigkeiten aus den beiden Bereichen Notruf und Krankentransport durch die im Dienst befindlichen 24-Stunden-Dienstler, an den verbliebenen Koordinationsbedarf der Krankentransporte, anzupassen.

Außerdem müssen die Dienstgruppenleiter zukünftig einen Lagedienst versehen, der nicht mehr in die Notrufabfrage/Disposition eingebunden ist. Zahlreiche Ereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine Aufgabenwahrnehmung des Führungsdienstes aus dem Hintergrund nicht in Form einer Rufbereitschaft mit Anfahrt zur Dienststelle gewährleistet werden kann und die Dienstgruppenleiter bei besonderen Lagen für die sofortige Durchführung organisatorischer Aufgaben von der Tätigkeit am Einsatzleitplatz freigestellt sein müssen.

Um die bisherigen Tischbesetztzeiten auch im Rahmen des 24-Stunden-Dienst fortzuführen und einen Führungsdienst vor Ort vorhalten zu können, müssen sich rund um die Uhr sieben Mitarbeiter für die Notrufabfrage/Disposition plus ein Lagedienstführer im Dienst befinden, an Werktagen zusätzlich ein Mitarbeiter im Tagdienst für die Koordination des Krankentransportes.

Für die Umsetzung des 24-Stunden-Dienstes werden zukünftig folgende Stellen im Bereich des operativen Leitstellenbetriebes benötigt:

Mitarbeiter im 24-Stunden-Dienst:	42 Stellen
Mitarbeiter KT im Tagdienst:	2 Stellen
<hr/> Gesamt:	<hr/> 44 Stellen

Um eine praxisgerechte Führungsstruktur innerhalb des Schichtbetriebes abbilden zu können, ist, neben der Freistellung des Dienstgruppenleiters von der Notrufabfrage/Disposition zur Wahrnehmung des Lagedienstes, die Einführung einer weiteren Führungsebene „Teamleiter“ erforderlich. Die Einführung des Teamleiters wurde auch durch die Arbeitsgruppe zur Validierung und Ausbildung der Leitstellenausbildung im Land NRW als fester Bestandteil der Führungsebenen in Leitstellen identifiziert und kann aufgrund der Größe der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises nicht länger in einer Funktion mit dem Dienstgruppenleiter/Lagedienstführer zusammengefasst werden.

Personelle Aufstockung des Tagdienstes für administrative Aufgaben

Um eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte personelle Ausstattung zu erlangen, müssen zusätzliche Stellen auf der administrativen Ebene der Kreisleitstelle eingerichtet werden:

- 1) 1 Mitarbeiter Qualitätsmanagement und Ausbildung
- 2) 1 IT-Systemadministrator
- 3) 1 Datenpfleger

Damit ergibt sich insgesamt folgende personelle Änderung:

Funktion	Stellen IST	Stellen SOLL
Leitung	2	2
Dienstgruppenlei- tung	6	6
Teamleitung	0	6
Disponent	20	30
KT-Koordinator	4	2
Systembetreuung	1	2
QM	0	1
Datenpflege	0	1
Summe	33	50

Somit werden insgesamt 17 neue Stellen benötigt.

In der Gebührenbedarfsberechnung werden für den Kalkulationszeitraum bis zum 31.12.2022 Personalkosten wie folgt berücksichtigt:

Personalkosten 2021	3.206.465,00 €
zzgl. Umsetzung neues Personalkonzept anteilig für drei Monate in 2021:	226.790,00 €
Prognose Personalkosten 2021:	<u>3.432.790,00 €</u>

Personalkosten 2022:	3.229.698,56 €
zzgl. Umsetzung neues Personalkonzept:	905.300,00 €
Prognose Personalkosten 2022:	<u>4.134.998,56 €</u>

In dem Ansatz wurden zunächst von den Disponenten bzw. Einsatzbearbeitern lediglich zwei zusätzliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kalkulatorisch berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass eine sukzessive Umsetzung des neuen Personalkonzeptes erfolgen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.